

# RS OGH 1999/4/22 6Ob323/98p, 6Ob69/03w, 6Ob128/16s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1999

## Norm

GmbHG §22

GmbHG §93 Abs4

## Rechtssatz

Auch dem ausgeschiedenen Gesellschafter einer Gesellschaft mbH steht ein Bucheinsichtsrecht für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu, wenn er vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt. Dazu gehören die aus einer möglichen Anfechtung (wegen Irrtums oder List) eines anlässlich des Ausscheidens (über die Beendigung einer in der Satzung verankerten Betriebsvereinbarung) abgeschlossenen Vergleiches resultierenden Ansprüche.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 323/98p  
Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 323/98p
- 6 Ob 69/03w  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 69/03w  
Auch
- 6 Ob 128/16s  
Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 128/16s  
Auch; nur: Auch dem ausgeschiedenen Gesellschafter einer Gesellschaft mbH steht ein Bucheinsichtsrecht für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu, wenn er vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111743

## Im RIS seit

22.05.1999

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)